

Die fürsorgliche Behandlung der jugendlichen Wanderer in Württemberg

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

26. Jahrgang

1. April 1929

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die fürsorgliche Behandlung der jugendlichen Wanderer in Württemberg. *)

Auf dem Gebiete der Wandererfürsorge hat sich die Behandlung der jugendlichen Wanderer immer mehr als eines der schwierigsten Probleme erwiesen. Es ist eine kaum in befriedigender Weise zu lösende Aufgabe, die jugendlichen Wanderer vor den mannigfachen Gefahren, die für sie aus der Wanderschaft erwachsen, zu behüten, ohne nicht in eine so weitgehende Bevormundung zu verfallen, daß das Wandern schließlich überhaupt unterbunden wird und damit einem der stärksten und natürlichsten Triebe der jugendlichen Seele unerwünschte und unerträgliche Fesseln angelegt werden. Der Verein zur Förderung der Wanderarbeitstätten hat sich von jeher bemüht, die Jugendlichen, die durch die Wanderschaft und das Leben auf der Landstraße gefährdet erscheinen, in gesicherte Verhältnisse zurückzuführen, den gefestigteren Persönlichkeiten unter diesen aber ein geordnetes Wandern, das vielfach durchaus aner kennenswerten und berechtigten Zwecken entspringen kann, zu ermöglichen. Er ging dabei davon aus, daß junge Leute unter 18 Jahren für die Wanderschaft überhaupt noch nicht reif und daher von der Landstraße möglichst zu entfernen sind. Bei ihnen ist es ja vielfach auch ein ganz wichtiger Anlaß, der sie zur Wanderschaft treibt, sei es nun Kränkung durch eine häusliche Züchtigung, sei es romantische Abenteuerlust oder die Lockung einer einträglichen Verdienstmöglichkeit in der Fremde. Die Gefahr der Verwahrlosung und der sittlichen Schädigung durch die Wanderschaft ist in diesem Alter, in dem der Mensch am stärksten beeinflusbar ist, besonders groß. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist daher nicht nur das Leben auf der Landstraße, sondern auch der Besuch und der Aufenthalt in den Wanderarbeitstätten und den Obdachlosenheimen, in denen sie mit den alten Walzbrüdern und „Kunden“ in nahe Berührung kommen, nicht geeignet. Erfreulicherweise haben sich in Württemberg auch die zuständigen staatlichen Stellen diesen Standpunkt zu eigen gemacht, und das württembergische Innenministerium hat in einem Erlaß vom Dezember 1927 an die Oberämter und das Polizeipräsidium Stuttgart angeordnet, daß die Leiter der Wanderarbeit-

*) Abdruck aus den Blättern der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 12 vom Dezember 1928.

stätten und der Obdachlosenheime angewiesen werden, alle jugendlichen Wanderer unter 18 Jahren und auch alle Jugendlichen, die durch das Wandern gefährdet erscheinen, wenn irgend möglich dem Jugendamt zu melden, das dadurch in die Lage versetzt werde, zu prüfen, ob ein Eingreifen im Fürsorgeweg (Einleitung von Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung) oder andere Maßnahmen (Unterbringung in Arbeitstätten, Rückbeförderung in die Heimat, ins Elternhaus oder in die Lehrstelle) notwendig seien. Im übrigen wurde darauf hingewirkt, daß die jugendlichen Wanderer in den Wanderarbeitstätten und Obdachlosenheimen möglichst von den älteren Wanderern getrennt werden, um sie vor dem schlechten Einfluß durch diese zu bewahren.

In der letzten Zeit sind nun die Berichte der Bezirksbehörden über die Erfahrungen, die mit den angeordneten Maßnahmen gemacht wurden, eingekommen. Sie lassen erkennen, daß bei verständnisvoller Handhabung sich die Anordnungen ganz überwiegend gut bewährt haben. Zunächst ist allgemein ein erheblicher Rückgang der Zahl der jugendlichen Wanderer unter den Gästen der Wanderarbeitstätten festzustellen. Während in den württembergischen Wanderarbeitstätten noch im zweiten Halbjahr 1926 insgesamt 7696 Jugendliche und darunter 1598 unter 18 Jahren gezählt wurden, waren es in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 30. Juni 1928 nur 4332, wovon 532 unter 18 Jahren. Man darf selbst bei hinreichender Würdigung anderer Umstände, die für diesen Rückgang noch in Frage kommen (Besserung der Wirtschaftslage, Fernbleiben der Jugendlichen von den Wanderarbeitstätten) annehmen, daß derselbe größtenteils auf die inzwischen durchgeführte schärfere Beaufsichtigung und Betreuung der jugendlichen Wanderer, die denselben ein zielloses Umherwandern aus Arbeitsscheu und Abenteuerlust erschweren, zurückzuführen ist, zumal sich die Zahl der sonstigen Wanderer in den verglichenen Zeiträumen nicht verringert hat. Aus den Berichten geht sodann hervor, daß es in vielen Fällen den Jugendämtern gelungen ist, die Jugendlichen von der Zwecklosigkeit ihres Wanderns zu überzeugen und sie zur Rückkehr in die Heimat zu bewegen, wobei ihnen bei Mittellosigkeit jeweils die Fahrkosten vom Jugendamt bezahlt wurden. Häufig ist es auch gelungen, den Jugendlichen Arbeit zu verschaffen. Nur in wenigen Fällen mußte wegen Verwahrlosung und Gefährdung Fürsorgeerziehung eingeleitet werden. Die fortgesetzte Kontrolle der wandernden Jugendlichen durch die Jugendämter, die auf diese Weise erreicht wird, hat sich jedenfalls sehr günstig ausgewirkt, und es muß daher auch künftig streng darauf gesehen werden, daß alle Jugendlichen von den Leitern der Wanderarbeitstätten und der Obdachlosenheime den Jugendämtern gemeldet und zugeführt werden, falls sie unter 18 Jahren sind oder gefährdet erscheinen. Soweit die Jugendlichen in den Wanderarbeitstätten und Obdachlosenheimen aufgenommen wurden, wurde ihre Trennung von den älteren Wanderern nach Möglichkeit durchgeführt. Vielfach bereiten aber die räumlichen Verhältnisse in den Wanderarbeitstätten und Obdachlosenheimen dieser Trennung Schwierigkeiten. Manche Leiter der Wanderarbeitstätten vertreten auch die Ansicht, daß es besser sei, die Jugendlichen mit den älteren Wanderern beisammen zu lassen, da letztere vielfach mäßigend auf die teilweise recht zügellosen Jugendlichen einwirken und bei diesen für Ordnung sorgen. Auch begegnet man immer wieder der Auffassung, daß die jüngern von den ältern Wanderern nichts Schlechtes mehr lernen können, da sie selbst schon hinreichend verdorben seien. Trotz dieser Meinung wird man aber doch grundsätzlich an der Trennung der jungen von den übrigen Gästen der Wanderarbeitstätten und Obdachlosenheime festhalten müssen, da man die erwähnte schlimme

Auffassung von den Jugendlichen doch wohl nicht als Regel ansehen darf und versuchen muß, der Gefahr weiterer Verwahrlosung und schlechten Beeinflussung jedenfalls möglichst vorzubeugen.

Es hat sich aber auch gezeigt, daß die oben erwähnten Maßnahmen nach der einen und andern Richtung hin noch einer Ergänzung bedürfen. Es ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß infolge der Uebung, alle die Wanderarbeitsstätten und Obdachlosenheime besuchenden Jugendlichen dem Jugendamt zur Prüfung wegen etwa einzuleitender Fürsorgemaßregeln zu melden, viele Jugendliche, und zwar gerade die, bei denen ein Eingreifen der Jugendfürsorge besonders angezeigt wäre, den Wanderarbeitsstätten und Obdachlosenheimen fernbleiben und außerhalb dieser Stätten Unterschlupf suchen. Man wird daher darauf sehen müssen, gerade auch diese Jugendlichen unter die Kontrolle durch die Jugendämter zu bringen. Dies kann nur dadurch geschehen, daß auch die Polizei ihr Augenmerk mehr als bisher auf die umherziehenden Jugendlichen richtet und die von ihr aufgegriffenen jungen Leute, sofern sie sich nicht hinreichend auszuweisen vermögen und gefährdet erscheinen, dem Jugendamt zuführt. Vielfach scheint auch eine etwas zu milde geübte Aufsicht in den Jugendherbergen zweifelhaften Elementen das Unterkommen in denselben zu erleichtern und zu ermöglichen. Der Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten hat die zuständigen Stellen auf diese Umstände aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß es in vielen Orten an einer geeigneten Gelegenheit zur Unterbringung der Jugendlichen während der Zeit der Durchführung der fürsorglichen Behandlung fehlt. Die einer etwaigen Anordnung von Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung vorangehenden Ermittlungen, die Verhandlungen mit den Behörden des Heimortes des Jugendlichen wegen Rückbeförderung und weitere Erhebungen erfordern vielfach längere Zeit, während der der betreffende Jugendliche der Behörde zur Verfügung stehen muß. Ein tage- oder wochenlanges Festhalten desselben in den Wanderarbeitsstätten, Obdachlosenheimen oder gar Polizeigewahrsam ist aber nicht angängig und angezeigt, die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Arbeitsstelle über diese Zeit meistens schon wegen der Gefahr des Entweichens unmöglich. Es sollten daher besondere Unterkunftsstätten in diesen Fällen zur Verfügung stehen. Für die größeren Städte des Landes dürften diese in den dort meistens bestehenden Lehrlingsheimen, Herbergen zur Heimat oder in vorhandenen besonderen Heimen für gefährdete Jugendliche gefunden werden. In Stuttgart besteht schon seit einigen Monaten in dem neuen Wichernhaus eine besondere Abteilung für jugendliche Wanderer und Obdachlose, dem solche hauptsächlich vom städtischen Wohlfahrtsamt zugewiesen werden. Für die übrigen Jugendämter dürfte sich die Frage aber leicht dadurch lösen lassen, daß von ihnen jeweils mit den nächstgelegenen Heimen ein Abkommen über die vorläufige Unterbringung der Jugendlichen getroffen würde. In Württemberg, wo sich in allen Landesteilen geeignete Anstalten und Einrichtungen für die Unterbringung der in Frage kommenden Jugendlichen finden, würde sich auf diese Weise wohl für jedes Jugendamt Gelegenheit bieten, in nicht allzu großer Entfernung vom Sitz der die Verhandlungen führenden Behörden eine zweckmäßige Verwahrung der Jugendlichen durchzuführen. Es darf wohl angenommen werden, daß die Leitungen der Heime und Anstalten ihrerseits dem Abschluß entsprechender Vereinbarungen keine Schwierigkeiten bereiten. Die Kosten der vorläufigen Unterbringung dürften wohl von dem Landesfürsorgeverband zu tragen sein.

Eine ähnliche Regelung ist auch in dem vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge aufgestellten Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes vorgesehen, dessen § 12, Abs. 4, bestimmt, daß „für wandernde Jugendliche unter 18 Jahren zur vorläufigen Rückbeförderung und für Fälle, in denen die Rückbeförderung nicht tunlich erscheint durch die Landesfürsorgeverbände besondere Aufnahmestätten mit Arbeitsgelegenheit geschaffen oder andern geeigneten Einrichtung angegliedert werden sollen.“ Eine Beseitigung der Schwierigkeiten in der vorläufigen Unterbringung der Jugendlichen wird jedenfalls dazu beitragen, eine möglichst vollkommene Entfernung der gefährdeten Jugendlichen von der Landstraße zu erreichen. Es wäre daher zu wünschen, daß die oben angedeutete Regelung bald ihrer praktischen Verwirklichung zugeführt würde. Der Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten wird jedenfalls bei den zuständigen Stellen in dieser Richtung zu wirken versuchen.

Interkantonaies Armenrecht. Streitfälle zwischen Kantonen über die Unterstützung von Doppelbürgern.

(Aus dem Bundesgericht.)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte in allerletzter Zeit zweimal Anlaß, sich mit wichtigen Fragen des interkantonalen Armenrechtes zu befassen. In beiden Fällen handelte es sich um die Unterstützung und die Rechtsstellung von Personen, die in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind und um die Regelung der Unterstützungspflicht der verschiedenen Wohn- und Heimatkantone unter sich. Den Entscheiden des Bundesgerichtes kommt für die heikle und sehr schwierige Gestaltung des interkantonalen Armenrechtes weitgehende und grundsätzliche Bedeutung zu, so daß es sich rechtfertigt, an dieser Stelle etwas eingehender auf die grundlegenden Streitfragen einzutreten.

I.

Im ersten Fall, dem eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen dem Kanton Zürich einerseits und der Gemeinde Reute, bezw. dem Kanton Appenzell A.-Rh. zugrunde lag, handelt es sich um folgenden Tatbestand:

Im August 1928 mußte während eines ganz vorübergehenden Aufenthaltes in Zürich wegen eines Anfalles von Geisteskrankheit ein gewisser A. R. unverzüglich in der Heilanstalt Burghölzli versorgt werden. R. hatte damals sein zivilrechtliches Domizil im Kanton Appenzell-Innerrhoden, war aber heimatberechtigt in der außerrhodischen Gemeinde Reute und in der Stadt St. Gallen; von diesen beiden Bürgerrechten war dasjenige von St. Gallen das jüngere, indem R. es erst im Jahre 1924 auf Grund seines damals dortigen Wohnsitzes erworben hatte, während er in Reute nie wohnhaft gewesen war.

In der Folge wandte sich der Kanton Zürich an den Kanton Appenzell A.-Rh. mit dem Begehren, den Geisteskranken R. entweder zu übernehmen oder für dessen Verpflegungskosten ab 30. August 1928 aufzukommen. Der Kanton Appenzell A.-Rh., bezw. die Gemeinde Reute lehnten die Unterstützungspflicht ab mit der Begründung, daß von den beiden Heimatgemeinden einzig St. Gallen unterstützungspflichtig sei, da R. nie in Reute, wohl aber in St. Gallen gewohnt habe und das jt. gallische Bürgerrecht als das zuletzt erworbene, gemäß Art. 22 Abs. 3 ZGB, demjenigen von Reute vorgehe. — Hierauf reichte Zürich gegen Appenzell A.-Rh. beim Bundesgericht staatsrechtliche Klage ein mit dem Begehren, es sei Appenzell A.-Rh. bezw. Reute zu verpflichten, den R. in heimatliche Anstaltsversorgung zu übernehmen und dem Kanton Zürich die seit dem 30. August 1928 erwachsenen Pflegekosten mit Fr. 6.— pro Tag zu vergüten.

Sie staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat mit Urteil vom 8. Februar 1929 die zürcherische Klage in vollem Umfange